

**Bereitstellungstag:** 25.05.2021

## **GROSSE KREISSTADT RADOLFZELL AM BODENSEE**

### **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Flurstück Nr. 150/39**

Aufgrund von § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2021 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Radolfzell steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flst.Nr. 150/39, für das städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, an bebauten und unbebauten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Flst.Nr. 150/39. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan „Vorkaufssatzung für das Flurstück Nr. 150/39“.

#### **§ 3**

#### **Mitteilungspflicht**

1. Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer im Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

2. Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Radolfzell, den 26.05.2021

gez.  
Oberbürgermeister  
Martin Staab

